

2. Begriff des strafbaren Vorenthalteus von Krankenversicherungsbeiträgen (§ 82 b des Gesetzes vom 10. April 1892). Konkurrenz des Vergehens gegen § 82 b a. a. D. mit Betrug und einer Zuwiderhandlung gegen § 82 a. a. D.

IV. Straffenat. Ur. v. 26. November 1895 g. H. Rep. 3339/95.

I. Landgericht Stettin.

Gründe:

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte den Gehilfen B. vom 21. Februar bis zum 11. April 1894 und den Gehilfen P. vom 15. März bis zum 20. Juli 1894 beschäftigt und sie rechtzeitig zur Kreiskrankenkasse in Swinemünde angemeldet. Für jeden Gehilfen war ein Wochenbeitrag von 39 \mathcal{P} zu zahlen; die geschuldeten Beiträge wurden allmonatlich durch den Kaufmann K. eingezogen. Zur Zeit des Abgangs der genannten beiden Gehilfen beliefen sich die Beiträge, welche sie zu zahlen hatten, für B. auf 2,88 \mathcal{M} , für P. (einschließlich Eintrittsgeld) auf 5,88 \mathcal{M} . Der Angeklagte hat ihnen bei ihrem Abgange als Krankenversicherungsbeiträge auf ihren Lohn angerechnet 4 \mathcal{M} bzw. 11 \mathcal{M} . Bezüglich des P. wird in den Urteilsgründen bemerkt, daß er und der Angeklagte „sich berechnet“ hätten und bezüglich des B., er habe sich mit dem Abzuge einverstanden erklärt. Die Vorinstanz läßt es dahingestellt, ob der Angeklagte, der offenbar die von P. an die Kasse abzuführende Summe kannte, sich ihm gegenüber eines Betrugs schuldig gemacht, während bezüglich des B. bemerkt wird, daß hier die erwiesenen Umstände gegen einen Betrug sprächen. Der Angeklagte hat die in Abzug gebrachten Beträge an die Krankenkasse trotz wiederholter Mahnungen nicht gezahlt. Die Strafkammer verneint den Thatbestand des § 82 b des Krankenver-

sicherungsgesetzes vom 10. April 1892, weil die auf Verschaffung eines Vermögensvorteiles oder auf Schädigung der Kasse gerichtete Absicht nicht vorliege. Aus den erwiesenen Thatfachen ergebe sich, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, am nächsten Zahlungstermine die Beiträge abzuführen, daran aber durch inzwischen eingetretenen Geldmangel gehindert worden sei.

Der gegen diese Entscheidung gerichtete Revisionsangriff geht fehl. Nach mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 104. 194,

liegt der Thatbestand des § 82 b auch dann vor, wenn der Arbeitgeber zur Zeit des Lohnabzuges bestimmt weiß, daß er seine Zahlungspflicht der Kasse gegenüber nicht erfüllen kann. Dem tritt der erkennende Senat bei, denn das „Vorenthalten“ im Sinne des § 82 b erfordert objektiv nichts weiter, als ein Unterlassen der Ausführung zur Kasse. Diese Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung stellt sich als eine direkt gewollte, also beabsichtigte dar, wenn der Arbeitgeber den Lohnabzug mit dem Bewußtsein der Notwendigkeit des rechtsverletzenden Erfolges machte; das Bewußtsein, daß mit dem Lohnabzuge ein eigener unberechtigter Vermögensvorteil oder eine Schädigung der Kasse notwendig verbunden sei, erfüllt daher den Begriff der auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles oder Schädigung der Kasse gerichteten Absicht.

In den obengedachten Urteilen wird nun allerdings weiter angenommen, daß die im § 82 b vorausgesetzte Absicht auch dann vorliege, wenn der Arbeitgeber zur Zeit des Lohnabzuges über sein Zahlungsvermögen im Zweifel gewesen sei und die eingetretene rechtswidrige Folge eventuell in seinen Willen aufgenommen habe. Ob auch dieser Ansicht beizutreten, ob sie mit sonstigen Entscheidungen des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 7, Bd. 27 S. 217. 241, über Wesen und Begriff der Absicht im Gegensatz zu bloßem Vorsatz vereinbar ist, kann hier auf sich beruhen; denn durch die Feststellung, daß der Angeklagte bei den Lohnabzügen die Absicht gehabt habe, am nächsten Zahlungstermine die Beiträge abzuführen und daß er — wie nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe als festgestellt anzusehen ist, — zu dieser Zeit auch an die Ausführbarkeit dieser Absicht geglaubt habe, während er an deren tatsächlicher Ausführung nur durch inzwischen eingetretenen Geldmangel gehindert worden sei, ist jedes

Bewußtsein des Angeklagten von dem demnächstigen rechtswidrigen Erfolge ausgeschlossen.

Wenn hiernach der prinzipalen Beschwerde Beachtung zu versagen war, so erscheint dagegen die eventuelle, auf Verletzung des § 263 St. P. O., des § 263 St. G. B.'s und des § 82 des Krankenversicherungsgesetzes gestützte begründet.

Die Vorinstanz läßt es, wie oben bemerkt, dahingestellt, ob der Angeklagte sich eines Betruges gegen P. schuldig gemacht habe, da dieser Betrug außerhalb dieses Strafverfahrens liege; denn dieses beziehe sich auf die zur Kasse abzuführenden Beträge, jener auf die diese Beträge übersteigenden Summen. Diese Auffassung, sowie auch die Nichtanwendung des § 82 des Krankenversicherungsgesetzes beruht auf Rechtsirrtum. Nach dem festgestellten Sachverhalte hat nur eine Abrechnung mit jedem der beiden Gehilfen stattgefunden; der Angeklagte hat bei jeder der beiden Abrechnungen nicht bloß die geschuldeten, sondern höhere Beträge von dem Lohne der Gehilfen in Abzug gebracht und für sich behalten. Es lag daher in jedem der beiden Fälle eine Zuwiderhandlung gegen § 82 a. a. O. vor, welche mit der unter Anklage gestellten That insofern ein und dasselbe Geschehnis bildete, als das „Inabzugbringen“, durch das sich die in § 82 bezeichnete That vollzog, zugleich ein Bestandteil des in § 82 b unter Strafe gestellten Deliktes war. Denn letzteres, die Vorenthaltung der geschuldeten Beträge, setzt deren vorangegangenes Inabzugbringen voraus. Der Vorderrichter war also nach § 263 St. P. O. verpflichtet, die Verurteilung aus § 82 auszusprechen, wenn auch in der Anklage dieser rechtliche Gesichtspunkt nicht hervorgehoben war. Mit dem Abzuge der nicht geschuldeten Beträge stand aber weiter auch der Betrug, wenn ein solcher vom Angeklagten durch Täuschung des P. begangen ist, in idealer Konkurrenz. Die Erwägung des ersten Richters, daß es sich bei dem Abzuge der geschuldeten und der diese übersteigenden Beträge um zwei verschiedene Gegenstände handle, ist nicht durchschlagend, da es nach § 73 St. G. B.'s nur auf die Einheit der Handlung ankommt, und diese nicht von der Einheit oder Mehrheit der Gegenstände abhängt. Die Vorinstanz hat sonach den § 82 des Krankenversicherungsgesetzes durch Nichtanwendung und außerdem den § 263 St. P. O. dadurch verletzt, daß sie in Folge einer rechtsirrtümlichen Auffassung bezüglich des Begriffes der Ein-

heit der Handlung (§ 73 St.G.B.'s) und des Begriffes der „That“ im Sinne des § 263 St.P.D. die Frage dahingestellt gelassen hat, ob der Angeklagte sich des Betruges schuldig gemacht habe.

Hiernach war das angefochtene Urteil nebst sämtlichen ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben.